

RING POLITISCHER JUGEND BAYERN (RPJ)

– Landesgeschäftsstelle –

8000 München 19
Lazarettstraße 33
Tel. 0 89 / 12 07 10

Satzung des Ring Politischer Jugend (RPJ) Bayern

Um gemeinsame, aktive Maßnahmen zur Verhinderung antidemokratischen Einflusses auf die junge Generation zu treffen und einen erneuten politischen Mißbrauch der deutschen Jugend unmöglich zu machen, haben die Junge Union, die Jungsozialisten, die Jungdemokraten und der Jungbayernbund den RING POLITISCHER JUGEND BAYERN gebildet.

Darüber hinaus ist es die gemeinsame Absicht der genannten Jugendgruppen der vier demokratischen politischen Parteien, ihre Bemühungen, junge Menschen in die aktive, verantwortliche politische Mitarbeit miteinbeziehen, zu verstärken. Ohne eine verantwortungsbehaftete Mitwirkung der jungen Generation im politischen Leben hat Deutschland keine Zukunft. Die Erziehung der jungen Menschen zu freien Staatsbürgern ist eine der wichtigsten Aufgaben eines demokratischen Staates. Der RING POLITISCHER JUGEND BAYERN begrüßt deshalb die Anerkennung seiner Erziehungsarbeit neben der allgemeinen jugendpflegerischen Tätigkeit der Jugendverbände – als wesentlichen Bestandteil der Jugendarbeit in Bayern. DER RING POLITISCHER JUGEND BAYERN strebt seine Förderung auch auf Bezirksebene an.

Zur Erledigung der geschäftsmäßigen Arbeit und als Arbeitsrichtlinie gibt sich der RING POLITISCHER JUGEND BAYERN die folgende Geschäftsordnung:

1. DER RING POLITISCHER JUGEND BAYERN ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union, der Jungsozialisten, der Jungdemokraten und des Jungbayernbundes. Er dient der Durchführung der gemeinsamen staatsbürgerlichen Erziehungsaufgaben, die in der Präambel ausgeführt sind.

2. Zur Behandlung und Entscheidung aller damit zusammenhängenden Fragen wird ein Präsidium gebildet. Dem Präsidium gehört je ein stimmberechtigter Vertreter eines jeden Verbandes an. Jeder Verband kann außerdem einen Stellvertreter benennen. Die Teilnahme des Stellvertreters an den Sitzungen ist ohne Stimmrecht möglich. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn jeder Verband vertreten ist. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vertreter der jeweils geschäftsführenden Organisation (Präsident) und dem Protokollführer zu zeichnen ist.

Abschriften der Protokolle sind den Mitgliedern zuzustellen.

3. Die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Leitung der Sitzungen wechseln im jährlichen Turnus zwischen den Verbänden in der Reihenfolge Junge Union, Jungsozialisten, Jungdemokraten, Jungbayern-

bund. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Präsidenten im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums.

4. Der Präsident vertritt den RING POLITISCHER JUGEND BAYERN nach außen. Für Verhandlungen kann das Präsidium von Fall zu Fall auch einen anderen Vertreter bestimmen. Über den Stand und das Ergebnis dieser Verhandlungen muß dem Präsidium laufend berichtet werden. Die Übertragung solcher Aufgaben ist im Protokoll festzuhalten.

5. Das Präsidium beschließt über die Verwendung der dem RING POLITISCHER JUGEND BAYERN zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, unter Berücksichtigung der staatlichen Verwendungsrichtlinien. Die dem RING POLITISCHER JUGEND zustehenden öffentlichen Gelder werden jährlich wie folgt unter den beteiligten Verbänden aufgeschlüsselt und verteilt:

- a) 25 Prozent von 100 des Gesamtbetrages erhalten die Verbände zu gleichen Teilen.
- b) Der Rest der Gelder wird unter den Verbänden nach den prozentualen Anteilen der gültigen Stimmen im Sinne des Landeswahlgesetzes, die bei den dem Geschäftsjahr vorangegangenen bayerischen Landtagswahlen von den politischen Parteien der Verbände erzielt wurden, verteilt.

Für das Konto des RINGS POLITISCHER JUGEND BAYERN sind jeweils zwei der vom Präsidium bestimmten Vertreter der beteiligten Organisationen gemeinsam zeichnungsberechtigt. Für die ordnungsgemäße Abrechnung der zugewiesenen Mittel ist jeder Mitgliedsverband dem Kultusministerium gegenüber selbst verantwortlich.

6. Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Die Einstimmigkeit ist auch bei Stimmenthaltungen gegeben. Alle Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

7. Zur Abwicklung der notwendigen technischen und geschäftsmäßigen Arbeiten kann der RING POLITISCHER JUGEND BAYERN einen Geschäftsführer bestellen. Aufträge gemäß Art. 4, Satz 2, können auch dem Geschäftsführer übertragen werden.

8. Zur Wahrnehmung regionaler und örtlicher Aufgaben sollen Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse des RINGS POLITISCHER JUGEND BAYERN gebildet werden. Deren Geschäftsordnung muß der Geschäftsordnung des RINGES POLITISCHER JUGEND BAYERN angeglichen sein und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

Ring Politischer Jugend (RPJ)

Junge Union Deutschlands — Jungsozialisten Deutschlands
Deutsche Jungdemokraten

1. Satzung

Um gemeinsame, aktive Maßnahmen zur Verhinderung antidemokratischen Einflusses auf die junge Generation zu treffen und einen erneuten politischen Mißbrauch der deutschen Jugend unmöglich zu machen, haben die Deutschen Jungdemokraten (FDP), die Jungsozialisten Deutschlands (SPD) und die Junge Union Deutschlands (CDU/CSU) den

RING POLITISCHER JUGEND

gebildet.

Darüber hinaus wollen die Jugendgruppen der demokratischen politischen Parteien ihre Bemühungen der Einbeziehung junger Menschen in die aktive, verantwortliche politische Mitarbeit verstärken. Ohne eine verantwortungsbewußte Mitwirkung der jungen Generation im politischen Leben hat Deutschland keine Zukunft.

Die Erziehung der jungen Menschen zu freien Staatsbürgern ist eine der wichtigsten Aufgaben eines demokratischen Staates. Der „RING POLITISCHER JUGEND“ fordert deshalb von Bund und Ländern die gleichberechtigte Anerkennung der politischen Jugendarbeit neben der jugendpflegerischen Tätigkeit der Jugendverbände. Für die Arbeit der parteipolitischen Jugendgruppen müssen die allgemeinen Vergünstigungen und Unterstützungen, wie sie für die Jugendarbeit gegeben werden, Anwendung finden.

Zur Erledigung der geschäftsmäßigen Arbeit und als Arbeitsrichtlinie gibt sich der „RING POLITISCHER JUGEND“ die folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

1.

Durch den „RING POLITISCHER JUGEND“ werden die Belange der parteipolitischen Jugendgruppen vertreten. Er hat nicht den Charakter und nicht die Aufgaben einer eigenen Organisation.

2.

Zur Behandlung und Entscheidung aller damit zusammenhängenden Fragen wird ein Bundesausschuß gebildet. Dem Bundesausschuß gehört je ein stimmberechtigter Vertreter jedes Verbandes an. Jeder Verband kann außerdem einen Stellvertreter benennen. Die Teilnahme des Stellvertreters an den Sitzungen ist ohne Stimmrecht möglich.

Der Bundesausschuß ist beschlußfähig, wenn jeder Verband vertreten ist.

Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vertreter der jeweils geschäftsführenden Organisation und dem Protokollführer zu zeichnen ist.

Abschriften der Protokolle sind den Mitgliedern zuzustellen.

3.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Leitung der Sitzungen wechseln im jährlichen Turnus zwischen den Verbänden in der Reihenfolge Deutsche Jungdemokraten, Jungsozialisten, Junge Union Deutschlands. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vertreter der geschäftsführenden Organisation in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Bundesausschusses.

4.

Für Verhandlungen, in denen der „RING POLITISCHER JUGEND“ nach außen vertreten sein muß, bestellt der Bundesausschuß von Fall zu Fall einen Vertreter. Über den Stand und das Ergebnis dieser Verhandlungen muß dem Bundesausschuß laufend berichtet werden. Die Übertragung solcher Aufgaben ist im Protokoll einer jeden Sitzung festzuhalten.

5.

Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der dem „RING POLITISCHER JUGEND“ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Er stellt einmal jährlich einen Haushaltsplan auf.

Über die einzelnen Konten des „RINGES POLITISCHER JUGEND“ sind die Mitglieder des Bundesausschusses je zu zweit gemeinsam zeichnungsberechtigt. Die Bestimmungen zu Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 steht Artikel 5 Abs. 2 nicht entgegen.

Der Bundesausschuß überprüft regelmäßig die einzelnen Belege. Diese sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres von mindestens einem Mitglied des Bundesausschusses abzuzeichnen.

6.

Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluß auf die Abstimmung. Alle Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

7.

Zur Abwicklung der notwendigen technischen und geschäftsmäßigen Arbeiten errichtet der „RING POLITISCHER JUGEND“ eine Geschäftsstelle. Der Bundesausschuß kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Geschäftsführer und andere hauptamtliche Kräfte einstellen. In allen Personal-sachen fungiert der Bundesausschuß in seiner Gesamtheit als Arbeitgeber.

Aufträge gemäß Ziffer 4 können auch dem Geschäftsführer übertragen werden. Er ist an der Zeichnungsberechtigung über die Konten gemäß den Bestimmungen zu Ziffer 5 zu beteiligen.

8.

Zur Wahrnehmung lokalbedingter Aufgaben sollen Landes-, Kreis- und Stadtausschüsse des „RINGES POLITISCHER JUGEND“ gebildet werden.

Deren Geschäftsordnung muß der Geschäftsordnung des Bundesausschusses angegliedert sein und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

9.

Andere politische Jugendverbände können im Bundesausschuß des „RINGES POLITISCHER JUGEND“ nur dann Mitglied werden, wenn sie in mindestens 5 Bundesländern den Landesaus-schüssen des „RINGES POLITISCHER JUGEND“ angehören.

2. Bundesausschuß

Die jeweiligen Bundesgeschäftsführer bzw. Bundessekretäre

3. Bundesgeschäftsstelle

Bundesgeschäftsstelle des RPJ
Bonn, Simrockstr. 27, Tel. 22 67 42

Bundesgeschäftsführer: Norbert G. Ehrlich

4. Landesausschüsse

Hier: Bayern. Vgl. Landes-RpJ,
Satzung und Geschäfts-
ordnung

5. Mitgliedschaft in:

World Assembly of Youth (WAY), rue d'Arlon 37-41, Brüssel 4, Belgien.

Council of European National Youth Committee (CENYC),
20 Boulevard Clovis, Brüssel 4, Belgien.